

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
Einzelpreis: vierteljährlich 4,20 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Arie, Berlin-Niederschlesien
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vordrucks Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 13

Insertionspreis:
für Inserate aller Art: die sechsgepaaltene Kolonnenzeile 1 Mark,
für Todesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 20 Pfennig.

Schafft und wahrt die Einigkeit: Alle unsere Berufsarbeiter in unserem Verbande!

Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln. — Lohnausgleich.

Um die Landwirte zur ausgiebigen Lieferung von Brotgetreide und Kartoffeln zu veranlassen, hat die Reichsregierung Ablieferungsprämien für Kartoffeln und Brotgetreide eingeführt. Die Ablieferungsprämien für Kartoffeln betragen ab 1. Januar 1920 2,50 Mk. pro Zentner, für Brotgetreide sind die Prämien gestaffelt, sie beginnen, wenn mindestens 70 Proz. der insgesamt abzuliefernden Mengen am 1. Januar 1920 an Getreide abgeliefert sind, und erhöhen sich mit steigendem Prozentsatz der bereits abgelieferten Sollmengen. Soweit Ablieferungsprämien überhaupt gezahlt werden, erstrecken sich dieselben in gleicher Höhe dann auch auf die bereits abgelieferten Getreidemengen.

Infolge der durch die Ablieferungsprämien entstehenden höheren Getreidepreise setzte die Reichsgetreidestelle ab 1. Januar 1920 die Mehlpreise um 23,25 Mk. pro Zentner hinauf, was wiederum in einem entsprechend höheren Brotpreis Ausdruck findet. Diese erhöhten Brot- und Kartoffelpreise sollen vom Konsumenten getragen werden; wodurch natürlich die ärmsten und stärksten Familien am härtesten getroffen werden.

Der Reichsarbeitsminister sowie der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund“ veranlaßten die „Zentralarbeitsgemeinschaft“, zu dieser Sache Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der von der Zentralarbeitsgemeinschaft geführten Verhandlungen war folgende Rundgebung:

Die Reichsregierung hat sich, um die Ernährungs-wirtschaft aufrechtzuerhalten, in Uebereinstimmung mit dem 6. Ausschuss der Nationalversammlung genötigt gesehen, den Landwirten Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln in dem durch die Verordnung vom 18. Dez. 1919 vorgesehenen Umfang zu gewähren. Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands erkennt an, daß die hierdurch hervorgerufene Steigerung dieser wichtigen Nahrungsmittel von den Arbeitern und Angestellten nicht getragen werden kann. Sie hält es deshalb für dringend notwendig, daß dieser ziffernmäßig festzustellende Ausgleich von den Arbeitgebern ab 1. Januar 1920 getragen wird.

Diese Feststellungen sind ohne Verzug von den beiderseitigen Organisationen regional einheitlich zu treffen. Da es sich um eine Verteuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel handelt, trifft diese den Ernährer einer Familie viel stärker als den Alleinbesehenden. Die außerordentliche Zulage soll darum nach der Kopfzahl der vom Arbeitnehmer zu versorgenden, nicht selbst erwerbstätigen Familienangehörigen bemessen werden; sie soll jedem Arbeitnehmer — unabhängig von den Tarifverträgen — die Möglichkeit verschaffen, den durch die neue Verordnung hervorgerufenen Mehraufwand zu bestreiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen darin überein, daß durch die Uebernahme dieser Steuerzuschüsse der Industrie neue Milliardenlasten aufgebürdet werden. Erhöhte Produktionskosten können aber nur durch erhöhte Produktion ausgeglichen werden; soll eine weitere Steigerung der Preise aller Fertigfabrikate in Deutschland verhindert werden, muß jeder Schaffende seine Pflicht bis aufs Letzte erfüllen!

Danach sollen die Arbeitnehmer die aus der Ablieferungsprämie entstehende Brot- und Kartoffelverteuerung vom Arbeitgeber erstattet erhalten;

soll die Bemessung der zurückzahlenden Beträge nach Versorgungspflichtigen Köpfen erfolgen; beträgt die Verteuerung infolge der Ablieferungsprämien pro Wochenration an Brot und Kartoffeln z. B. 2 Mk., so würde ein unverheirateter 2 Mk., ein verheirateter Arbeiter mit 2 Kindern — soweit die Frau nicht selbst mitarbeitet — 4 x 2 Mk. = 8 Mk. pro Woche erhalten müssen;

sollen bzw. müssen diese Beträge in Form besonderer Beihilfen neben den durch Tarifvertrag oder sonstige mündliche oder schriftliche Abmachungen festgelegten Lohn- und Teuerungszulagen gezahlt werden;

sollen und dürfen diese Beträge mit keiner solchen beendeten, noch schwebenden oder zukünftig eintretenden Lohnbewegung in Verbindung gebracht werden;

sollen diese Beträge ab 1. Januar 1920 gezahlt werden; es muß Nachzahlung erfolgen.

Zurzeit schweben noch Feststellungen über die Höhe der auf pro Wochenration entfallenden Beträge. Sobald Klarheit besteht, gehen den Verbandsfunktionären nähere Anweisungen zu. Der Vorstand.

Lohnbrauen und Arbeiterentschädigung.

Der § 72 des Biersteuergesetzes enthält Bestimmungen über die Entschädigung der Arbeiter, die bei Uebertragung des Kontingents entlassen oder in ihrem Einkommen geschädigt werden. Diese Bestimmung über die Entschädigung der Arbeiter findet auch Anwendung, wenn eine Brauerei bei einer anderen im Lohnbrauen läßt, ihr die Herstellung des Bieres entsprechend ihrem Malzbestande überträgt. Denn in der Wirkung auf die Arbeiter ist es dasselbe, ob die Brauerei ihr Kontingent verkauft oder ihr Bier in einer anderen Brauerei herstellen läßt. Ausführlich ist dies erläutert von Rechtsanwalt Dr. Fritz Koppe, Vorstandsmitglied der Wagenhofer Brauerei Berlin, und Dr. Fritz Blenzat, Syndikus des Deutschen Brauerbundes, im „Ergänzungsband zu Koppes Biersteuergesetz“.

Zu dem Zweck der Uebertragung des Brauens im Lohn wurde für das Kontingentsjahr 1917/18 nach den Vorschlägen der Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, in gemeinsamer Beratung mit dem ihr beigeordneten „Vorschauausschuss der deutschen Brauerverbände“ ein „Normal-Braulohnvertrag“ aufgestellt, der alles das enthält, was nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten ist und nach dessen Mustern die Lohnbrauerverträge auch getätigt werden.

Der § 1 dieses Normal-Braulohnvertrages spricht von der Kontingentsübertragung: „Die stille Brauerei überträgt der Betriebsbrauerei das Malzkontingent mit Gerste.“ In der Erläuterung im „Ergänzungsband zu Koppes Biersteuergesetz“ heißt es hierzu:

„Wird eine Brauerei durch Betriebschwierigkeiten genötigt, die Biererzeugung einzustellen, so kann sie, wenn sie ihre Kundschaft selber weiterbeliefern will, eine andere Brauerei mit der Herstellung des Bieres betrauen, das sie dann ihrer Kundschaft auf eigene Rechnung liefert. Ein solches Verfahren heißt „Lohnbrauerverfahren“. Da die stille Brauerei der Betriebsbrauerei das Malz zur Verfügung stellen muß und andererseits jede Veräußerung oder Uebertragung einer Malzmengen an die Uebertragung des betreffenden Kontingents gebunden ist, so ist auch das Eingehen eines Lohnbrauerverhältnisses an eine Kontingentsübertragung gebunden. Die beteiligten Brauereien schließen in der Regel einen Vertrag ab, den „Braulohnvertrag“, doch kann die Reichsgetreidestelle, Kontingentsstelle, in gewissen Fällen auch davon entbinden . . . und eine bloße Kontingentsübertragung genehmigen . . .“

Und an anderer Stelle im „Ergänzungsband“ über „Vertragsformen“ heißt es:

„Die oben abgedruckte Fassung des Normal-Braulohnvertrages sieht drei verschiedene Fälle vor. Gemeinsam ist allen dreien die Uebertragung des Kontingents, ohne die ein Lohnbrauerverhältnis überhaupt nicht eingegangen werden kann . . .“

Und an anderer Stelle:
„Da Braulohnverträge nur bei gleichzeitiger Uebertragung eines Kontingents oder eines Kontingents-teiles abgeschlossen werden dürfen, so kann die Kontingentsstelle die Genehmigung der Uebertragung in diesem Falle von der Zusammen-

gewisser Vorschriften über den Abschluß solcher Verträge abhängig machen. . .“

Also in allen Fällen muß bei Lohnbrauerverträgen das Kontingent übertragen werden, und für die Kontingentsübertragung gelten die Bestimmungen des § 72 des Biersteuergesetzes über die Entschädigung der Arbeiter, die durch die Kontingentsübertragung arbeitslos oder überhaupt geschädigt werden.

Ueber einen Fall des Lohnbrauervertrages aus letzter Zeit wird uns aus Kiel berichtet:

Die Sternbrauerei, Kiel-Saarben, hat mit der Brauerei zur „Eiche“ einen Sadovertrag abgeschlossen und den Betrieb eingestellt. Die „Eiche“ kocht das Bier für die Sternbrauerei und diese wird das Bier mit ihren eigenen Wagen weiter vertrieben. Von den 38 Beschäftigten wollte Direktor Rose nur zwei Kutscher, einen Wächter und einen Arbeiter behalten, das übrige Personal sollte mit 14tägiger Kündigung entlassen werden. Die Berechtigung hierzu leitete er her von einer Auskunft von Direktor Schmidt vom Deutschen Brauerbunde, der auf Anfrage mitgeteilt hatte, daß hier § 12 der Demobilisationsverordnung in Frage käme. Direktor Rose erklärte, die Brauerei werde nicht verkauft, der Betrieb werde nicht stillgelegt, es werde mit dem Sadovertrag abgeschlossen, und da Komma § 72 des Biersteuergesetzes nicht Anwendung finden. Mit allen Mitteln versuchte die Direktion um eine Entschädigung der Arbeiter herumzukommen. Die Leute sollten mit 14tägiger Kündigung auf die Straße gesetzt werden, darunter solche, die zwanzig und mehr Jahre auf der Brauerei beschäftigt waren. Daß sich die Arbeiter nicht so leicht abweisen ließen, mußte schließlich auch Herr Direktor Rose einsehen und wurde dann ein Vertrag geschlossen.

Die ältesten Arbeiter bleiben auch weiterhin im Betrieb beschäftigt. Die am 12. Dezember zur Entlassung gekommenen Arbeitnehmer erhalten: die Männer 500 Mk. und die Frauen 334 Mk. auszugsweise, nach fünf Wochen erhalten dieselben Personen nochmals dieselbe Summe.

Wird die Brauerei verkauft und der Betrieb nicht wieder aufgenommen, erhalten alle Arbeitnehmer bis zur Zeitdauer von 26 Wochen ihre Lohnentschädigung für die Zeit, wo sie arbeitslos waren. Wird der Betrieb wieder aufgenommen, werden die Arbeiter dem Dienstalter nach wieder eingestellt, die nicht wieder eingestellten Arbeiter abgefunden. Wird die Brauerei bis zum 1. Oktober 1920 nicht verkauft, so erhalten die Arbeitnehmer, die noch arbeitslos waren, bis zur Dauer von 26 Wochen Lohnentschädigung unter Anrechnung der bereits erhaltenen 1000 Mk. bzw. 668 Mk. und der empfangenen Erwerbslosunterstützung.

Die 1000 bzw. 668 Mk. werden ganz ohne Rücksicht, ob die Arbeitnehmer sich sofort Arbeit suchen und aufnehmen oder nicht, gezahlt. Nach dem 15. Februar wird der Arbeitsverdienst von einer Woche und länger bei einer späteren Arbeitslosigkeit von den 26 Wochen in Abzug gebracht. Arbeiten zur Ausschilfe, die keine volle Woche dauern, werden nicht in Anrechnung gebracht.

Die Geschlossenheit in der Organisation hat sich auch hier wieder zum Nutzen der Arbeiter gezeigt. Wacht stets eine geschlossene Einheitsorganisation und die Berufsausgehörigen werden immer den Vorteil davon haben.

Zur Sache selbst möchten wir noch bemerken, wenn sich mit der Zeit ergeben sollte, daß der § 72 des Biersteuergesetzes günstiger für die Arbeiter ist als dieser Vertrag, die Bestimmungen des Gesetzes gelten müssen.

Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften.

Von Dr. Oskar Stillich.

III.

Schon unmittelbar mit der Gründung verknüpft ist die Frage der Bemessung des Grundkapitals. Der meist den Gründern entnommene Aufsichtsrat hat hierüber die richtige Bemessung des Grundkapitals zu entscheiden. Es darf weder zu groß noch zu klein sein.

Wird es zu hoch normiert, dann tritt Ueberkapitalisation ein mit ihren Folgen für die Dividende. Wird es zu niedrig angelegt, dann sind teure Kredite und schließlich Erhöhungen des Kapitals die notwendige Folge. Auch über die Frage, ob die Vermehrung der Mittel durch Bankkredite, durch Ausgabe von Obligationen oder junge Aktien erfolgen soll, in welcher Weise über Kredite Dispositionen getroffen werden, kann der Aufsichtsrat sein Einwirken abgeben, wenn auch die Entscheidung darüber nicht in seinen Händen liegt. Bei der Dividendenpolitik werfen die Aufsichtsräte ebenfalls ihren Rat in die Waagschale. Dieser führt als Beratungsgegenstände, bei denen die Aufsichtsratsmitglieder fast täglich wertvollen Rat erteilen, noch folgende an (S. 298/9): An- und Verkauf von Rohmaterialien, Eingehung oder Lösung von Geschäftsverbindungen, Erzielung von Krediten und Annahme von Sicherheiten; Feststellung rechtlich bindender allgemeiner Lieferungsbedingungen, wie solche durch die bei den verschiedensten Gesellschaften gemachten Erfahrungen sich allmählich entwickelt haben, und von Zahlungsbedingungen; Export oder Import nach oder aus dem Ausland; Diskontierung von Wechseln oder Annahme oder Beleihung von Kreditpapieren oder Wertpapieren aller Art; sie wirken mit bei der oft für das Schicksal der Gesellschaften auf Jahre hinaus maßgebenden Entscheidung über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Karren oder Syndikate beizutreten sei oder nicht. Ferner bei der Aufnahme neuer Artikel oder Gewinnung neuer Absatzwege; bei der Auffindung neuer Kundschafft, insbesondere auch aus den Kreisen derjenigen Gesellschaften, mit welchen die Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder der Verwaltung dieser Gesellschaft keine Fühlung haben; bei Feststellung der relativ besten Art von Kontrollen oder Revisionen; bei Ordnung des oft äußerst schwierigen und komplizierten, aber für die Solidität und Sicherheit des Geschäftsbetriebes grundlegenden Kalkulationswesens u. a. m. Betrachtet man diese noch nicht erschöpfende Aufzählung, so kann man wohl die Frage aufwerfen, was dem Vorstände an wichtigen Angelegenheiten aus eigener Initiative zu tun übrig bleibt. Daher hat Etier-Somlo¹⁾ den Vorschlag gemacht, daß diese beratende Funktion, die über den Rahmen des Gesetzes hinaus die Rechte des Aufsichtsrats so erweitern kann, daß die Leitung der Gesellschaft und die laufende Verwaltung in seine Hand übergeht, gesetzlich in ihre Grenzen zurückgewiesen werde.

Aber wir haben diese Aufzählung nicht gemacht, um einen Konflikt zwischen den juristischen Rechten des Aufsichtsrats und seinen tatsächlichen im Aktienrecht festgelegten Machtbereich zu konstruieren, sondern um sie als Ausgangspunkt der Erwägung zu benutzen, die gegen die Beteiligung von Betriebsratsangeordneten am Aufsichtsrat ins Feld geführt werden.

Es ist eine Fülle von Aufgaben, die hier auch die Delegierten des Betriebsrats erwarten. An diese Aufgabe knüpfen nun die Gegner der neuen Einrichtung in erster Linie an, indem sie behaupten, daß die aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen in die Aufsichtsräte Entsandten für alle diese Dinge nicht genügend sachberständig sein werden, um sich an der Kontrolle zu beteiligen und mit ihrem Rat das Unternehmen zu fördern. Es behauptet wie nachfolgend sagt, keine Gewähr, daß die Betriebsratsmitglieder die sachlichen und fachlichen Kenntnisse besitzen, die man von einem Aufsichtsratsmitglied verlangen muß. Daraus wird dann die Entbehrlichkeit und Zwecklosigkeit, ja Schädlichkeit der ganzen Vorkehrung gefolgert.

Allein diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Die bisherige Zusammensetzung der Aufsichtsräte war durchaus nicht ausschließlich von dem Gedanken bestimmt, nur sachkundige Männer in diesem Organ zu haben. Es wäre interessant, einmal festzustellen, wieviel höhere Offiziere a. D., wieviel Herren von so und so, wieviel Staatsbeamte mit langvollem Titel und wie viele Exzellenzen und ehemalige Minister, an denen das alte Regime ja einen bedeutenden Ueberhang produzierte, in den Aufsichtsräten der deutschen Aktien-Gesellschaften noch heute vorhanden sind. Dazu kommt noch, daß bei Vergebung der Aufsichtsratsstellen das Betreuungs- und Einwirkungsrecht, kurz das Protektionsrecht, das natürliche Element in den Aufsichtsrat bringt, einen sehr großen Umfang hat und manchmal der ganze Aufsichtsrat durch den Einfluß des Direktors fast zusammenhängt. Es sagt Künzle²⁾: "Protektionen und Konventionen treten an die Stelle wirklicher gegenseitiger Kenntnis und Erfahrungen. Es werden für ganze Familien und deren gute Freunde Einflüsse geschaffen." Wenn man daher behauptet, daß es sich bei der heutigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats ausschließlich um Sachverständige handelt? Oder sind diese Herren nicht vielmehr Transaktoren oder Protektions-Kader, die aus ganz anderen Gründen den Aufsichtsrat jetzt als denen, die man jetzt für die Einnahme solcher Stellen als notwendig notwendig hält?

Aber abgesehen von solchen meistens auf Betreiben des Vorstandes gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats,

die lediglich ihrem Namen und ihren Beziehungen ihre Wahl in dieses Kollegium verdanken, kann man behaupten, daß die übrigen Aufsichtsratsmitglieder etwa auf allen den mannigfachen Gebieten sachverständig sind, die für eine Aktiengesellschaft in Betracht kommen? In der früheren Literatur über die Reform des Aufsichtsratswesens wird sogar behauptet, daß es nahezu unmöglich sei, wirklich Sach- und Fachverständige in den Aufsichtsrat zu wählen, weil diese meist Konkurrenten seien³⁾. Aber diese Ansicht ist eine Hyperbel. Die ganze Frage muß vielmehr unter dem Gesichtswinkel der Arbeitsteilung betrachtet werden. Da gibt es Bankiers, die ja in großem Umfang als Geldgeber des Unternehmens über Mandate verfügen, die in Finanzangelegenheiten gut Bescheid wissen. Da gibt es Juristen, die beim Abschluß von Rechtsverträgen besonders gut informiert sind. Da gibt es Großindustrielle, die bei der Anknüpfung neuer Geschäfte herangezogen werden und dabei besonders nützlich sein können. Warum sollten nicht auch Arbeiter und Angestellte im Aufsichtsrat mit ihrem fachkundigen Rat in allen Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen, ebenfalls als besonders gut informiert in Betracht kommen? Die ganze gegen die Arbeiter gerichtete Beweisführung geht von einer falschen Verallgemeinerung aus. Jeder kann auf seinem Gebiete etwas leisten. Auf anderen wird er wahrscheinlich ein Stümper sein. Nur muß man eben diese Gebiete auch richtig abstecken. Es dürfte sich daher empfehlen, den Aufsichtsrat in bestimmte Dezernate zu teilen, neben dem Kassen-, Buchführungs-, Kredit- u. a. Dezernaten ein Dezernat für soziale Angelegenheiten des Betriebes zu schaffen.

Aus der Entschädigungsordnung zum Branntweinmonopolgesetz.

L

§ 23.

I. Entschädigungen an Angestellte und Arbeiter.

1. Voraussetzungen der Entschädigungen.

Entschädigungsberichtig sind diejenigen über 21 Jahre alten Angestellten, die am 30. September 1919

- a) im Betrieb einer Reinigungsanstalt oder
- b) im Geschäftsbetrieb der Spiritus-Zentrale oder einer der für Rechnung dieser Gesellschaft betriebenen Unternehmungen oder
- c) in Spiritus-Verwertungsgenossenschaften oder
- d) in Betrieben tätig sind, deren Inhaber nach § 214 des Gesetzes entschädigungsberichtig sind oder entschädigungsberichtig sein würden (Dezernate), wenn die Vorschriften im § 214 Abs. 2 des Gesetzes auf sie keine Anwendung fände,

sofern sie nachweislich infolge des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt werden.

Zu den Angestellten sind auch die Vorstandsmitglieder von Gesellschaften zu rechnen. Reisende gelten als Angestellte nur insoweit, als sie bereits vor dem 1. Oktober 1917 als Handlungsgehilfen im Sinne des letzten Abschnitts des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs mit jenem Gehalt angestellt waren.

Die für Angestellte geltenden Entschädigungsbestimmungen sind auch für Arbeiter anzuwenden, die am 1. Oktober 1919 mindestens zehn Jahre in einem nach den Vorschriften des neunten Abschnitts des Gesetzes entschädigungsberichtigten Betriebe beschäftigt waren.

§ 27.

2. Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten.

Aus Billigkeitsrücksichten kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Entschädigung oder eine Unterstützung auch denjenigen Angestellten und unter § 26 Abs. 3 fallenden Arbeitern gewährt werden, die nach dem 30. Juni 1919 entlassen und nach dem 30. September 1919 noch beschäftigungslos oder zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt sind, sofern sie bis zum 1. Juli 1919 in einem entschädigungsberichtigten Betriebe beschäftigt waren, der nachweislich lediglich mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des Branntweinmonopols eingeschränkt oder eingestellt worden ist und sofern die Kündigung lediglich wegen dieser Einschränkung oder Beschränkung des Betriebs erfolgt ist.

§ 28.

2. Umfang der Entschädigung.

Bei Kündigung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1919 an oder im Falle des § 27, bei Kündigung zu einem früheren, aber nach dem 30. Juni 1919 liegenden Zeitpunkt, erhalten als Entschädigung Angestellte, die am 1. Oktober 1919 das 21. Lebensjahr vollendet haben oder aber im Falle des § 27 am 1. Oktober 1919 das 21. Lebensjahr vollendet haben würden,

- a) soweit nicht eine Entschädigung nach b oder c eintritt, ihre bisherigen Bezüge bis einschließlich den 31. März 1920 oder, im Falle des § 27, bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung;
- b) wenn sie erst seit dem 1. August 1914 bis zum 31. September 1919 oder, im Falle des § 27, bis zum 1. Juli 1919 ununterbrochen in einem entschädigungsberichtigten Betriebe beschäftigt waren, die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahres für jedes auch nur begonnene Jahr der während der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. September 1919 ausgeübten Beschäftigung in einem solchen Betriebe; wenn sie länger als seit dem 1. August 1914 bis zum 30. September 1919 oder im Falle des § 27 bis zum 1. Juli 1919 ununterbrochen in einem entschädigungs-

berchtigten Betriebe beschäftigt waren, für jedes auch nur begonnene Anstellungsjahr, wenn sie

1. am 1. Oktober 1919 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder, im Falle des § 27, noch nicht vollendet haben würden: die Hälfte der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs;

2. am 1. Oktober 1919 das 45., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben oder, im Falle des § 27, am 1. Oktober 1919 vollendet haben würden: drei Viertel der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs;

3. am 1. Oktober 1919 das 55. Lebensjahr vollendet haben oder, im Falle des § 27, am 1. Oktober 1919 vollendet haben würden: die vollen Bezüge des letzten Anstellungsjahrs.

Als Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der Bestimmungen im Abs. 1 b und c gilt nicht der Dienst im See- oder in der Marine oder im vaterländischen Hilfsdienst. Bei einem Wechsel der Beschäftigung innerhalb des Kreises der im § 26 bezeichneten Betriebe ist die Beschäftigung im Sinne der Entschädigungsberechtigung unter entsprechender Zusammenrechnung der Entschädigungszeiträume als einheitlich anzusehen.

Die Entschädigung darf insgesamt nicht mehr als das Stebeneinhalbfache der Bezüge des letzten Anstellungsjahrs und nicht mehr als hunderttausend Mark betragen.

§ 29.

Als Bezüge gelten neben dem Gehalt oder Lohne die geschäftsüblichen Geldgeschenke, Provisionen, freie Wohnung, Verpflegung und sonstige Vorteile, die sich als Gegenleistung für die im bisherigen Geschäftsbetriebe geleistete Arbeit kennzeichnen. Gehalt oder Lohn sind auf Grund des letzten Zahlungsabschnitts (Monat, Woche) zu errechnen. Als Gegenleistungen sind auch anzusehen die Zahlungen von Beiträgen für den Angestellten, sei es zu staatlichen Kassen, sei es zu privater Versicherung sowie überhaupt jede Zahlung, die über die gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers hinaus geleistet worden ist und sich als Gegenleistung für die Dienstverrichtung darstellt, ferner Reisekosten, soweit sie als ein Teil des Gehalts anzusehen sind.

Wurden die Bezüge nach dem 1. Juli 1918 erhöht, so wird die Erhöhung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß sie der bisherigen Leistung des Betriebs oder den Verhältnissen entspricht.

§ 30.

Angestellte, die nach dem 30. September 1918 zu den bisherigen Bedingungen zunächst weiter beschäftigt werden, denen aber später gekündigt wird, haben, wenn die Kündigung nicht aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgt (§ 72 des Handelsgesetzbuchs),

- a) bei Kündigung mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1922 Anspruch auf die volle sich nach § 28 ergebende Entschädigung;
- b) bei späterer Kündigung Anspruch auf die um ein Neuntel für jedes volle Jahr, an das der Angestellte länger als drei Jahre weiter beschäftigt worden ist, geminderte Entschädigung.

Wird dem Angestellten gekündigt, weil er durch Krankheit oder unvermeidbares Unglück an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, so wird die Entschädigung nicht gemindert. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte aus einem wichtigen Grunde (§ 71 des Handelsgesetzbuchs) kündigt.

Der bayerische Landes-Larifvertrag

wurde am 16. Dezember abgeschlossen. Zwischen dem Bayerischen Brauerverband e. V. einerseits und dem

1. Verband der Brauerei- und Backwaren-Arbeiter und verwandter Berufsgenossen, 2. Verband der Schaffler, Weinfässer und Hilfsarbeiter Deutschlands sowie der in Bayern gelegenen Zahlstellen der beiden genannten Arbeitnehmerorganisationen andererseits für die Mitglieder maßgebend aufgeführter Gewerkschaften:

- 1. Ortsverband der Brauereien von München und Umgebung, München.
- 2. Kreisverein oberbayerischer Brauereiarbeiter, Bayreuth.
- 3. Verein der Brauereien des bayerischen Oberlandes e. V., Regensburg.
- 4. Brauereibereinerung Erding und Umgebung, Erding.
- 5. Mittelfränkische Brauereibereinerung, Bamberg und Umgebung, Bamberg.
- 6. Verein Niederbayer. Brauereien e. V., Landshut.
- 7. Verein der Brauereien von Amberg und Umgebung, Amberg.
- 8. Brauereibereinerung Bamberg und Umgebung, Bamberg.
- 9. Brauereibereinerung Bayreuth und Umgebung, Bayreuth.
- 10. Brauereibereinerung Kulmbach e. V., Kulmbach.
- 11. Verein der Brauereien Hof und Umgebung, Hof i. V.
- 12. Schutzverband vereinigter Brauereien von Nürnberg, Kitz und Umgebung, Nürnberg.
- 13. Verein der Brauereien von Schwandorf und Umgebung, Schwandorf.
- 14. Verein von Brauereien in Erlangen und Umgebung, Erlangen.
- 15. Brauereibereinerung Rittingen und Umgebung, Rittingen.
- 16. Vereinigung der Brauereien von Schweinfurt und Umgebung, Schweinfurt.
- 17. Verein Augsburger Brauereien e. V., Augsburg.
- 18. Augsburger Brauereibereinerung, Kempten.
- 19. Verband der Brauereien von Würzburg und Umgebung, Würzburg.
- 20. Brauereibereinerung von Kronach, Lindenberg, Pöhlentale und Umgebung, Kronach.
- 21. Brauer-Vereinung Ingolstadt, Ingolstadt.
- 22. Inkererereinerung der Brauereien von Bamberg und Umgebung, Bamberg.
- 23. Verband bayerischer Weizenbäcker, München.

¹⁾ Etier-Somlo: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Braunschweig 1904. Seite 37.

²⁾ Künzle: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Seine Rechte und Pflichten. Leipzig 1902. Seite 67.

M. Verband der Klein- und Mittelbrennereien Nord-
westdeutsch, Elb- und Ostpreußen,
M. Verband der Brauereien von Schaffhausen und
Umgebung, Altschaffhausen,
M. Brauereivereinigung Nbg und Umg. Nbg (Ostf.).
 Dem Tarifvertrag treten als weitere Vertragskontro-

Bewegungen im Berufe.
Brauereien, Bierneidertagen.

† **Haderleben.** Bei der Brauerei S. E. Fugl-
 sang wurden die Löhne für Handwerker, Maschinisten und
 Arbeiter von 88 M. auf 122,40 M., für Hilfsarbeiter und
 Putzer von 83 M. auf 120 M. und für Frauen von 48 M.
 auf 72 M. erhöht. Die Ueberstundenätze wurden werk-

† **Miel.** Während des Krieges hier in Miel
 bereits sieben Brauereien stillgelegt wurden, gehen die
 Unternehmer und Aktionäre ohne Rücksicht auf die Arbeiter-
 schaft davon über, ihre Betriebe still- oder zusammenzulegen,
 versprechen doch die Ausschüttungen der Brauereien jetzt
 recht ansehnliche Gewinne und der Verkauf des Kontingents
 bringt ebenfalls reichen Gewinn. Recht schön versteht man
 bei Lohnbewegungen den Arbeitern vor Augen zu führen,
 daß die „hohen“ Löhne den Ruin der Brauereien herbei-

† **Minteln a. d. W.** Nachdem es unseren Kollegen von
 der Mintelner Aktien-Brauerei gelungen war, durch den Ver-
 band ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Form eines
 Tarifvertrages festzulegen, gingen sie daran, auch die
 übrigen verwandten Berufsgenossen dem Verbande zuzu-

Mälzfabriken.

† **Haderleben.** Bei der Mälzfabrik Sephus
 Fuglsang ist es, nachdem sich diese Firma seit Jahren
 um einen Tarifvertrag bemüht hat, die Verhandlungen
 bereits seit Februar 1919 schwanden und die Organisation
 immer wieder vertagt wurde, am 8. Dezember zur Ar-

Mühlen.

† **Freystadt (Ostpreußen).** Sie wollten mit der Or-
 ganisation nicht verhandeln, die Herren G. Scherz, Mühlen-
 besitzer in Freystadt, und sein Verwalter Herr Pester. Im
 Juli ließen die Kollegen durch den Bezirksleiter einen
 Tarifvertrag bei der genannten Firma einreichen, aber
 schon nach kurzer Zeit erhielt der Verband ein Schreiben

Durch die fortwährende Preissteigerung waren die
 Arbeiter anfangs November gezwungen, neue Lohnforde-
 rungen an ihren hochberzogenen Arbeitgeber zu stellen. Jetzt
 wiederholte sich daselbe Mandat. Man lehnte es wieder
 ab, mit dem Verband zu verhandeln. Diesmal waren die
 Arbeiter durch ihre gemachten Erfahrungen klüger ge-

Am 29. Dezember fand vor dem Schlichtungsausschuß
 im Wittenberge die Verhandlung statt. Mit dem Resultat
 der Verhandlung können die Kollegen wohl zufrieden sein,
 sind doch ihre Forderungen ziemlich restlos erfüllt worden.
 Es erhalten die Mäler pro Woche an Lohn 88 M., Boden-

Den Kollegen Mühlenarbeitern, soweit sie den Weg
 zur Organisation noch nicht gefunden haben, können wir
 nur zuzurufen: Ginein in den Verband der Brauerei- und
 Mühlenarbeiter, dann wird auch Euch in Eurer bedrängten
 Lage geholfen werden.

† **Neumünster.** Bei den Mühlenfirmen Tode
 Söhne, Wienig Nachf. und Delfs Söhne
 wurden die Löhne von 80 auf 96 M. in der 1. Klasse, von
 75 auf 90 M. in der 2. Klasse und bei den Hilfsarbei-

Weinfelderer.

† **Minteln a. d. W.** Nachdem es unseren Kollegen von
 der Mintelner Aktien-Brauerei gelungen war, durch den Ver-
 band ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Form eines
 Tarifvertrages festzulegen, gingen sie daran, auch die
 übrigen verwandten Berufsgenossen dem Verbande zuzu-

† **Freystadt (Ostpreußen).** Sie wollten mit der Or-
 ganisation nicht verhandeln, die Herren G. Scherz, Mühlen-
 besitzer in Freystadt, und sein Verwalter Herr Pester. Im
 Juli ließen die Kollegen durch den Bezirksleiter einen
 Tarifvertrag bei der genannten Firma einreichen, aber
 schon nach kurzer Zeit erhielt der Verband ein Schreiben

† **Wismar.** In der Versammlung am 28. Dezember
 erstattete Kollege Köhlein Bericht über die stattgefundene
 Verhandlung. Da unser Lohn noch am niedrigsten hier am

Orte war, nämlich 87,50 bis 92,50 M., erließen wir durch
 die Verhandlung eine Zulage von 80 M. pro Woche. Frauen
 erhalten einen Lohn von 70 M. Diese Abmachungen gelten
 bis zum 31. März 1920. Da noch sehr viele Kollegen in
 den Betrieben arbeiten, welche noch in anderen Gewerks-

† **Hamburg.** In einer am 29. Dezember abgehaltenen
 Versammlung der in den Mineralwasserbetrie-
 ben beschäftigten Arbeitnehmer berichtete Köhler über
 den Stand der Lohnbewegung folgendes: Nachdem das An-

In der Aussprache über den Bericht wurden die Lohn-
 sätze des Schiedspruches bei den jetzigen leeren Zeiten als
 zum Lebensunterhalt nicht ausreichend bezeichnet und die
 Ablehnung des Schiedspruches gefordert. Mit geringer
 Majorität wurde der Schiedspruch angenommen.

Korrespondenzen.

Helldorf. In der Versammlung am 28. Dezember
 wurde unter anderem auch der Stand der jetzigen Lohn-
 bewegung einer ersten Kritik unterzogen. Bei Behand-

Mainz. Eine Konferenz für die Jahnstellen
 in der Pfalz, Rheinpfalz und Saarbrücken
 fand am Sonntag, 23. November, im „Goldenen Flug“
 statt. Von 16 Jahnstellen des in Betracht kommenden Ge-

Bezirksleiter Kollege Schmutz besprach die zu beacht-
 enden Punkte bei Lohnbewegungen. Nach sehr anregender
 Diskussion, bei der sämtliche Vertreter der Jahnstellen
 wiederholt zu Wort kamen, kam man zu dem Entschluß, daß
 die Tarifverträge auf eine breitere Grundlage gestellt wer-

Bezirksleiter Kollege Schmutz besprach die zu beacht-
 enden Punkte bei Lohnbewegungen. Nach sehr anregender
 Diskussion, bei der sämtliche Vertreter der Jahnstellen
 wiederholt zu Wort kamen, kam man zu dem Entschluß, daß
 die Tarifverträge auf eine breitere Grundlage gestellt wer-

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.
 Die Erhöhung der Bierpreise. Das Reichswirtschafts-

Abrechnung über das 3. Quartal 1919 des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgehilfen.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Includes 'Eintrittsgelder: männliche à 50 Pf. 2712,-', 'Beiträge: männliche à 100 Pf. 8031,-', 'Summa 710 899,30'.

Zinsen von angelegten Kapitalien:

Table listing interest from banks: Dresdner Bank, Berlin 9218,80; Großhandelsbank, Hamburg 113,45; Mitteldeutsche Creditbank, Berlin 262,25.

Sonstige Einnahmen:

Table listing other income: 'für Abonnements auf die „Verbands-Zeitung“ 229,86', 'Inserate 892,90', 'Summa 58 578,60'.

Ausgabe:

Table listing expenses: 'Ständemittelförderung 45 463,20', 'Arbeitslosummittelförderung 31 391,90', 'Summa 96 214,92'.

Agitation und Lohnbewegung:

Table listing agitation and wage movement expenses: 'Agitation 40 187,27', 'Lohnbewegungen 58 911,83', 'Summa 99 099,10'.

Verbands-Zeitung:

Table listing expenses for the union newspaper: 'Druck der Verbands-Zeitung 21 808,80', 'Summa 50 126,97'.

Betriebskosten (periodische):

Table listing periodic operating costs: 'Schüler an die Beamten 17 215,-', 'Summa 26 745,73'.

Betriebskosten (jährliche):

Table listing annual operating costs: 'Druckkosten, Flugblätter 5 717,90', 'Summa 26 744,-'.

Zu den Zahlstellen:

Table listing contributions to branches: 'Beiträge an die Kartelle 6 406,50', 'Summa 157 696,99'.

Sonstige Ausgaben:

Table listing other expenses: 'Beitrag an die Bezirke 83 148,41', 'Summa 465 018,34'.

Bilanz:

Table showing assets and liabilities: 'Einzahlung 710 899,30', 'Summa 2 473 255,48'.

Berlin, den 2. Januar 1920.

Der Verbandsvorsitzende: Der Kassierere: K. Bader.

Revidiert und richtig befunden: Die Revisoren: Andr. Wischmann R. Köhlig.

Zeichnung höherer Preise für Herkunftsorte mit besonderer sorgfältiger Ausbeurteilung und besonders hohen Herkunftspreisen bleibt weiterhin vorbehalten.

Aus der Gewerkschaftsbewegung. Die Unorganisierten haben kein tarifliches Recht. Das Gewerbegericht in Mülheim (Ruhr) fällt am 18. Dezember folgendes Urteil.

Verbandsnachrichten.

Diese Woche in der 2. Wochenbeitrag fällt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Von der Geschichte der Brauereiarbeiterbewegung sind noch etwa 800 Exemplare vorrätig. Dieses Werk ist für jeden in unserem Verband tätigen Funktionär fast unentbehrlich.

Die richtigen Beitragszahlungen. - Einzahlung der alten Beitragsmarken.

Der Wochenbeitrag beträgt seit 1. Oktober 1919 bei einem Wochenlohn von unter 30 Mk. 60 Pf., von 30-50 Mk. 80 Pf., über 50 Mk. 1 Mk.

In nicht allen Fällen wird der richtige Beitrag gezahlt. Die Zahlstellenvorsitzenden und Verbandsangestellten werden dringend ersucht, streng darauf zu achten.

Die Beitragsmarken zu 50 Pf. und 70 Pf. sind unter allen Umständen sofort an den Verbandsvorstand einzusenden.

Jahresgeneralversammlungen. - Vorstandswahlen.

Auf Grund des § 30 Ziffer 3 des Verbandsstatuts haben im Monat Januar die Jahresgeneralversammlungen der Zahlstellen stattgefunden.

Die Zahlstellenvorsitzenden, besonders die Kassierer, werden dringend ersucht, die Abrechnungen für das IV. Quartal 1919 spätestens bis Ende Januar 1920 an den Verbandskassierer einzusenden.

Abrechnung betreffend.

Mit Jahresbeginn erfolgt die Verarbeitung des Materials zum Jahresbericht und zur Statistik für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund.

Geschmigte Lokalbeiträge.

Ausgeschlossen.

Eingänge der Hauptkasse.

Materialverwand.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Meißen: 1500 a 100, 200 a 80. Straßburg: 200 a 80. Christianstadt: 600 a 100. Eisenach: 2000 a 100. Leipzig: 200 a 100, 30 000 a 100. Erfurt: 3000 a 100, 1000 a 80, 1000 a 60. Buxtehude: 1000 a 100. Freiburg i. B.: 2000 a 100, 500 a 80. Mainz: 5000 a 100. Schwabach: 4000 a 100. Lindau i. Bodensee: 2000 a 100. Lauenburg i. B.: 500 a 100, 100 a 80, 100 a 60. Uetersen: 3000 a 100. Amsterdam: 100 a 70, 200 a 50. Riga: 100 a 70. Reize: 10 a. Reu. Stadt: D.-Schl.: 10 a., 500 a 100, 800 a 80, 100 a 60. Briggwall: 500 a 80. Gadmersleben: 1200 a 100. Offen: 30 a. Cassel: 170 a., 2000 a 100, 2000 a 60. Worb. hausen: 1000 a 100, 1500 a 80.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Heidenheim. Vorsitzender: Karl Krebs, Paradiesstraße 51. Kassierer: Paul Schäfer, Natheimer Str. 47. Korrespondenzen an Theodor Schneider, Felsenstr. 73. Jasterburg. Alle Zuschriften an J. Michbach, Hindenburgstr. 26 H.

Sonneberg i. Thür. Vorsitzender: Georg Fiedler, Eichberg 18. Kassierer: Karl Jakob, Koburger Allee 28. Zweibrücken. Alle Zuschriften an Hermann Band, Blücherstr. 6.

Waren. Vorsitzender: Friedrich Kubasch, Gr. Cassel 12. Kassierer: Karl Eck, Schauffstr. 2. Würzburg. Vorsitzender: Otto Hund, Jägerstr. 11.

Veranstaltungsanzeigen.

Freitag, den 2. Januar. Greifswald. 7 1/2 Uhr: bei Benz, Lange Straße. Waldenburg. 7 Uhr: Lokal „Drei Rosen“ bei Jakob. Referent Bader.

Sonntag, den 10. Januar. Dessau. 8 Uhr: „Eidoli“. Eisenburg. 8 Uhr: Deutsche Bierstube. Erlangen. 7 1/2 Uhr: „Goldener Hekt“, Glodenstr. 8. Hürtenwalde. 7 Uhr: Lokal Niedermeier, Windmühlensstraße 4.

Obttingen. 8 Uhr: Kaiserhalle. Regensburg. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Stammer 1. Löwenberg i. Schl. 7 1/2 Uhr: „Lindenhalle“. Minden. 6 Uhr bei Wate, Königstraße. Mühlhausen i. Th. 8 Uhr: Burgkeller. Pöhlitz. 7 Uhr: „Gombinuss“. Wittenberge. Lokal Rabe, Wilhelmstr. 4.

Sonntag, den 11. Januar. Altenburg. „Goldener Hekt“, Generalversammlung. Hagenleben. 8 Uhr: „Goldener Adler“, Hinter den Zoll. Bamberg. Vorm. 10 Uhr: Rößl, Schillerplatz. Veraburg. 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Bielefeld. Vorm. 9 Uhr: „Eisenhütte“, Marktstr. 8. Briesg. Bei Reichel, Cappelner Straße. Cassel. 2 Uhr: bei Vogler, Generalversammlung. Döbeln. 3 Uhr: „Müden-Terrasse“. Eintr. 2 1/2 Uhr: im „Helmwägen Hof“. Freiburg i. Schl. 3 Uhr: „Gasthof zum Buchwald“. Geislingen. 2 Uhr: Lokal Rilla. Gernrode. 8 Uhr: „Stadtpark“. Halberstadt. Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Hermspringen. 1 Uhr: Versammlungslokal. Heilsbrunn. 1 Uhr: „Goldener Adler“, Deutschhoffstraße, Generalversammlung.

Kaiserslautern. 2 Uhr: bei Gries, Markt 11. Krefeld. 3 Uhr: „Volkshaus“. Lauterberg. 3 Uhr: Lokal Jüttler, Lauterberg. Lindau. 2 Uhr: „Engelgarten“. Rabbe. 3 Uhr: bei Wöhne. Reiningen. 1 1/2 Uhr: im „Steinernen Haus“. Reuhaldensleben. 3 Uhr: bei Herzog. Saarbrücken. 2 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus. Stolz i. B. 8 Uhr: bei Lohner, Lange Str. 14. Tübingen. 2 Uhr: „Falken“. Traunstein. Vorm. 10 Uhr. Uetersen-Tornesch. 4 Uhr: bei Sievers, Gr. Sand. Witten. 3 Uhr: Lokal Rübemeier. Wriezen. 8 Uhr: im „Löwen“.

Montag, den 12. Januar. Görlitz. 7 Uhr: „Meinert Rongertshaus“. Referent Bader. Neubrandenburg. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Dienstag, den 13. Januar. Walsdorf. Bei Jenne, „Zum Eglau“.

Mittwoch, den 14. Januar. Augsburg. 7 Uhr: „Wittelsbacher Hof“. Neumünster. 8 Uhr: Lindemann, „Reichshalle“.

Unsern Kollegen Karl Werth und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Unsern Kollegen Friedrich Lehmann und seiner lieben Frau zur Vermählung und unsern Kollegen Otto Lührs nebst seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen der Brauerei Vergilshöfen Stade.

Unsern Kollegen Josef Widi und Frau Anna geb. Schulz zur Vermählung die besten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen des Sächsischen Brauereiverbandes, Berlin.

Unsern Kollegen Emil Martisch und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlstelle Sprottau i. Schl.

Unsern Kollegen Karl Brand nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.

Zahlstelle Detmold.

Meine Verlobung mit Frau Margarete Hingz, Tochter des verstorbenen Fleischermeisters Herrn Albert Hingz und seiner verstorbenen Gemahlin Emilie geb. Neumann, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzugeben.

Margarete Hingz Köhler, Fommern Konrad Schmid Anspi, Kreis Neoböhlin, D.-Schl. Verlobte.

Junger Bräuer u. Wälder, 25 Jahre, sucht sofort od. später Stellung, gleich in welcher Gegend. Selbstig ist auch eingearbeitet im Verstellen von Limonaden. Offerten erbeten an Kurt Wächter, Jülich: b. Großenhain i. Sa. 24 B.